



18/SN-334/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

01. OKT. 1990

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zi.	Zukunft
Datum:	1. OKT. 1990
Verteilt:	3. OKT. 1990

Stonauyl

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax: (0662)8042-2160 ☒ Tx: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Zahl	Chiemseehof	Datum
0/1-287/67-1990	(0662) 8042	
	Nebenstelle 2869	1.10.1990
	Mag. Nußbaumer	

Betreff

Entwurf eines Futtermittelgesetzes; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 12.201/09-I 2/90

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

In Anbetracht der sich mittlerweile geänderten Zielsetzungen der futtermittelrechtlichen Regelungen, die neben dem Schutz des Futtermittelanwenders vor unlauterem Wettbewerb vor allem auch neue Aspekte des Konsumentenschutzes beinhalten, wird die Erlassung eines neuen Futtermittelgesetzes grundsätzlich befürwortet.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu § 1 Abs. 1:

Es wird davon ausgegangen, daß unter Futtermittel auch Wildtierfutter verstanden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Zu § 1 Abs. 6:

Unter den Begriffsbestimmungen wird "Inverkehrbringen" u.a. als "jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr" definiert. Aus der Sicht der bäuerlichen Betriebe ist diese Definition insoferne problematisch, als damit einzelne innovative und alter-

- 2 -

native Aktivitäten seitens der Landwirtschaft von den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes in sachlich nicht erforderlicher Weise erfaßt sein würden (z.B. die Abgabe von Rapskuchen durch Betriebe mit eigener Rapsmühle an andere Landwirtschaftsbetriebe). Davon betroffen wären insbesondere auch die überbetrieblichen Einrichtungen von bäuerlichen Mahl- und Mischgemeinschaften, die einerseits selbstverständlich im geschäftlichen Verkehr mit ihren Mitgliedern stehen, andererseits jedoch nur Mischungen von futtermittelrechtlich zugelassenen Einzelkomponenten für den Eigenverbrauch herstellen. Auch im Futtermittelgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde diesem Umstand insoweit Rechnung getragen, als vom do. Gesetz nur jene stationären und fahrbaren Anlagen in die gesetzliche Regelung einbezogen sind, die gewerblichen Zwecken dienen. Es erscheint daher sinnvoll, auch den Regelungsbereich des Futtermittelgesetzes auf den gewerbsmäßigen Verkehr von Futtermitteln einzugrenzen.

Zu § 18 Abs. 1:

Die dereit praktizierte Futtermittelüberwachung wird von den Untersuchungsanstalten des Bundes (Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt) und der Länder (Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) und den von diesen gestellten Kontrollorganen besorgt und umfaßt das ganze Bundesgebiet. Für das Land Salzburg wird die Bundesanstalt Linz tätig. Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Bestellung der Kontrollorgane dem Landeshauptmann übertragen werden (§ 18). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Personalkosten hätte gemäß § 1 Abs. 1 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/19888, das Land selbst zu tragen. Es sollte daher die bisher grundsätzlich bewährte Regelung der Überwachung beibehalten werden.

Zu § 19 Abs. 2:

Im Hinblick auf die schwierige Beweisführung und der Notwendigkeit von oft mehreren Untersuchungen sollte dem Mischfutterhersteller die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Wunsch mehrere versiegelte Gegenproben ausgefolgt zu bekommen.

- 3 -

Zu § 23:

Als Untersuchungsanstalten im Sine von § 23 Abs. 2 sollten auch private Institute zugelassen werden können.

Auf Grund der zu erwartenden finanziellen Belastungen für das Land Salzburg kann dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nur zugestimmt werden, wenn sich der Bund bereit erklärt, alle den Ländern entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor